# Fall 7 Überflüssige Handys Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining

## **ANKNÜPFUNGSPUNKTE**

- Strafbarkeit des A
  - Verkauf der Handys an 2 verschiedene Damen unter Vorspiegelung fachkundiger Berater zu sein
  - Einschlagen des Fensters des Kellerraumes zwecks Wiedererlangung der Freiheit
- Strafbarkeit des B
  - Einsperren des A in den Kellerraum

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame I
  - Betrug (§ 146 StGB)
    - Täuschung über Tatsachen > Täuschung über Eigenschaft, fachkundiger Handy-Berater zu sein
    - Mit Täuschungsinhalt themengleiche Irrtumserregung bei Dame I
    - Vermögensverfügung > Kauf des Handys
    - Vermögensschaden: Äquivalenz- oder Differenzschaden (Leistung/Gegenleistung) > Kaufpreis um 40% überhöht
    - Tatvorsatz und erweiterter Vorsatz (= Bereicherungsvorsatz)
    - Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen § 146 StGB

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame I
  - Sachwucher (§ 155 StGB)?
    - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung)
      - » Fehlende Gewerbsmäßigkeit iSd § 70 StGB > fehlende Absicht des A, sich durch wiederkehrende Begehung von Sachwucher fortlaufendes Einkommen zu verschaffen > A plant ja "nur", Schaden durch Verkauf der beiden Handys abzuwälzen > Absicht auf Begehung weiterer Wucherhandlungen dem SV nicht zu entnehmen
      - » Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen Sachwucher

### **RECHTSPROBLEME**

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
  - Betrug (§ 146 StGB)?
    - Täuschung über Tatsachen: Vorspiegelung fachkundiger Berater zu sein und Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots (= "Sonderangebotsschwindel")
    - Mit Täuschungsinhalt themengleiche Irrtumserregung bei Dame 2
    - Vermögensverfügung: Kauf des Handys
    - Vermögensschaden? Nein > kein Differenz- oder Äquivalenzschaden > Dame 2 bezahlt laut SV branchenüblichen Preis
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 146 StGB

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
  - Versuchter Betrug (§§ 15, 146 StGB)?
    - Wohl absolut untauglicher Versuch iSd § 15 Abs 3 StGB (nach allen Theorien)
    - Jedenfalls aber kein Vorsatz des A auf eine Vermögensschädigung von Dame
      2 > A verkauft zum branchenüblichen Preis > Vorspiegelung eines
      besonders günstigen Angebots beinhaltet nicht auch Vorsatz auf eine
      Vermögensschädigung
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 15, 146 StGB

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
  - Täuschung (§ 108 StGB)?
    - Verkürzte Prüfung: kein Schaden an Rechten > bloße Verleitung zu einem Kauf ist keine Rechtsschädigung
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 108 StGB

- Strafbarkeit des B: Einsperren des A in den Kellerraum
  - Freiheitsentziehung (§ 99 Abs 1 StGB)
    - Gefangenhalten
    - Mindestintensität klar erfüllt > (erst) "nach einigen Stunden" gelingt A Flucht
    - Vorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
    - Rechtfertigung durch Anhaltrecht Privater (§ 80 Abs 2 StPO)?
      - Keine Anhaltesituation mangels "unmittelbar vorher" ausgeführter Straftat
        Einsperren am nächsten Tag deutlich zu spät
      - » Keine unverzügliche Anzeige der Anhaltung an Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
    - Ergebnis: Strafbarkeit des B wegen § 99 Abs 1 StGB

- Strafbarkeit des A: Einschlagen des Fensters
  - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)/1
    - Fremde Sache mit Gebrauchswert > Fenster
    - Zerstören des Fensters
    - Vorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
    - Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB)?
      - » Notwehrsituation
        - Gegenwärtiger Angriff auf Freiheit des A? > Angriff des B auf Freiheit des A im Zeitpunkt des Einschlagens des Fensters noch gegenwärtig > § 99 StGB = Dauerdelikt > Angriff dauert bis zur Beendigung der Freiheitsentziehung an
        - Rechtswidriger Angriff auf Freiheit des A > Freiheitsentziehung des B nicht durch Anhalterecht gerechtfertigt

- Strafbarkeit des A: Einschlagen des Fensters
  - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)/2
    - Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB)?
      - » Notwehrhandlung = notwendige Verteidigung
        - O Sofortige und verlässliche Beendigung des Angriffes auf Freiheit
        - Schonungsprinzip in Bezug auf verfügbare Mittel
      - » Kenntnis der Notwehrsituation > Wissen des A, dass er eingesperrt wurde
      - » Kein Bagatellangriff (A droht nicht bloß ein geringer Nachteil) > Unanwendbarkeit des § 3 Abs 1 Satz 2 StGB
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 125 StGB